

errechnungsvorschrift zulässigen Fertigungsgemeinkostenzuschläge umzurechnen. Hierbei sind die Vorschriften des § 3 zu beachten,

§ 3

(1) Zur Ermittlung der prozentualen Lohnerhöhung für die Fertigungs- und Gemeinkostenlöhne ist der durchschnittlich gezahlte Stundenlohn pro Fertigungs- und pro Gemeinkostenstunde für die Monate November 1953 und März 1954 festzustellen. Die prozentuale Lohnerhöhung ist hieraus — bezogen auf die Durchschnittsstundenlöhne des Monats November 1953 — zu errechnen. Außerdem ist das prozentuale Verhältnis der Gemeinkostenlöhne — bezogen auf die Fertigungslöhne — zu bestimmen, wobei von den Zahlen des Monats November 1953 auszugehen ist.

(2) Für jede Fertigungsstelle ist der neue Fertigungsgemeinkostenzuschlag mit Hilfe folgender Formel zu berechnen:

$$\frac{100 \times \text{FGKZ in V.} + \text{GKL in } \blacksquare / \blacktriangleright \text{ der FL X Erhöhung der GKL in } \blacktriangleleft}{100 + \text{Erhöhung der FL in } \bullet / \bullet}$$

FGKZ = Fertigungsgemeinkostenzuschlag,
GKL = Gemeinkostenlöhne,
FL = Fertigungslöhne.

(3) Die mit Hilfe des Abs. 2 ermittelten Fertigungsgemeinkostenzuschläge sind auf volle Prozente ab- bzw. aufzurunden.

(4) Bei Durchführung der Rechnung ist das in der Anlage beigefügte Beispiel zu beachten.

(5) Alle anderen Kalkulationsansätze bleiben von den Bestimmungen dieser Preisverordnung unberührt.

§ 4

Die von den Betrieben in eigener Verantwortung umgerechneten Kalkulationsschemata bleiben bis zur Erteilung einer Rahmenpreisbewilligung und eines Preiskarteiblattes „Z“ gemäß den Richtlinien vom 8. Juni 1954 für Preisangebote der privaten Industriebetriebe in Kraft.

§ 5

(1) Betriebe, die Preise für bestimmte Erzeugnisse mit Hilfe von Kalkulationsvorschriften aus der Zeit vor 1945 ermitteln, haben einen Antrag zur Erteilung einer Preisbewilligung bei der zuständigen Preisbehörde zu stellen. Die Preisbehörde erteilt eine Rahmenpreisbewilligung und ein Preiskarteiblatt „Z“ unter Berücksichtigung der Richtlinien für Preisangebote der privaten Industriebetriebe sowie der eingetretenen Lohnerhöhung. Die Preisbehörde kann jedoch für bestimmte Erzeugnisse an Stelle der Bewilligung zur eigenverantwortlichen Kalkulation Höchstpreise festlegen.

(2) Die Vorlage der gemäß Abs. 1 erforderlichen Anträge hat spätestens sechs Wochen nach Verkündung dieser Preisverordnung zu erfolgen.

§ 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisverordnung erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 7

Diese Preis Verordnung hat vom Tage ihrer Verkündung bis zum 30. Juni 1955 Gültigkeit.

Berlin, den 2. August 1954

Ministerium der Finanzen
L e h m a n n
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu § 3 Abs. 4 vorstehender Preisverordnung Nr. 374

Beispiel für die Umrechnung der Fertigungsgemeinkostenzuschläge

I. Zu § 3 Abs. 1 erster Satz

1. Ermittlung des durchschnittlichen Fertigungsstundenlohnes im Monat November 1953:		
a) Gezahlter Fertigungslohn im Monat November 1953	136 270,—	DM
b) Geleistete Fertigungsstunden im Monat November 1953	99 216	
c) Durchschnittlicher Fertigungsstundenlohn im Monat November 1953	1,373	DM
2. Ermittlung des durchschnittlichen Fertigungsstundenlohnes im Monat März 1954:		
a) Gezahlter Fertigungslohn im Monat März 1954	152 611,—	DM
b) Geleistete Fertigungsstunden im Monat März 1954	106 816	
c) Durchschnittlicher Fertigungsstundenlohn im Monat März 1954	1,429	DM
3. Durchschnittliche Erhöhung der Fertigungsstundenlöhne		
	$1,429 \cdot / \cdot 1,373 = \blacksquare$	0,056 DM

4. Ermittlung des durchschnittlichen Gemeinkostenlohnes pro Stunde im Monat November 1953:

a) Gezahlter Gemeinkostenlohn im Monat November 1953	67 380,—	DM
b) Geleistete Gemeinkostenstunden im Monat November 1953	58 223	
c) Durchschnittlicher Gemeinkostenstundenlohn im Monat November 1953	1,157	DM

5. Ermittlung der durchschnittlichen Gemeinkostenlöhne pro Stunde im Monat März 1954:

a) Gezahlter Gemeinkostenlohn im Monat März 1954	75 430,—	DM
b) Geleistete Gemeinkostenstunden im Monat März 1954	61 112	
c) Durchschnittlicher Gemeinkostenstundenlohn im Monat März 1954	1,234	DM

6. Durchschnittliche Erhöhung der Gemeinkostenstundenlöhne	$1,234 \cdot / \cdot 1,157 =$	0,077 DM
--	-------------------------------	----------

II. Zu § 3 Abs. 1 zweiter Satz

1. Ermittlung der prozentualen Fertigungslohnerhöhung

$$\frac{\text{Durchschnittliche Erhöhung des Fertigungsstundenlohnes } (i3) \times 100}{\text{Durchschnittlicher Fertigungsstundenlohn im November 1953 (I lc)}} = \frac{0,056 \times 100}{1,373} = 4,08 \%$$

2. Ermittlung der prozentualen Gemeinkostenlohnerhöhung

$$\frac{\text{Durchschnittliche Erhöhung der Gemeinkostenstundenlöhne } (16) \times 100}{\text{Durchschnittliche Gemeinkostenstundenlöhne im November 1953 (I 4c)}} = \frac{0,077 \times 100}{1,157} = 6,86 \%$$